

§ 6.

Dieser Vertrag tritt am 21. November 1929 in Kraft und ist vom Jahre 1930 an mit halbjähriger Frist auf Jahresende kündbar.

Leipzig, den 21. November 1929.

Verband der Deutschen Hochschulen.

Tillmann.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Fr. Didenbourg.

Deutscher Verlegerverein.

Bruno Hauff.

*

Anlage A.

Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

Die Vertragsschließenden, der Verband der Deutschen Hochschulen, der Börsenverein der Deutschen Buchhändler und der Deutsche Verlegerverein, sind sich darüber einig, daß der Verlagsvertrag ein Vertrauensverhältnis begründet. Dieses setzt nicht erst mit Abschluß des Vertrages ein, sondern besteht für beide Teile schon im Stadium der Vorverhandlungen.

Die folgenden Vertragsnormen sollen künftighin als Normbedingungen und Auslegungsgrundsätze für alle Verlagsverträge zwischen den Mitgliedern der vertragsschließenden Verbände gelten.

1. Ausschluß von Urheberrechtsübertragungsverträgen; Übersetzungsrecht.

Über wissenschaftliche Werke sind nur Verlagsverträge abzuschließen. Daher verbleibt bei allen solchen Verträgen dem Verfasser das Urheberrecht nebst den in § 2 Abs. 2 des Verlagsgesetzes vorgesehenen Befugnissen.

Bei geschlossenen Sammlungen nicht streng wissenschaftlichen Charakters und bei Sammelwerken, deren Gesamtplan vom Verleger bestimmt wird, sind auch Werkverträge zulässig. Das Urheberrecht des Verfassers bleibt dadurch unberührt. Bei lexikographischen Werken, bei denen die Verfasser der einzelnen Beiträge nicht erkennbar sind, können auch Urheberrechtsübertragungsverträge geschlossen werden.

Die Verwertung des Übersetzungsrechts soll im Einverständnis zwischen Verfasser und Verleger erfolgen. Soweit durch Verlagsvertrag das Übersetzungsrecht auf den Verleger übertragen oder für ihn ein Recht zur Mitverfügung darüber bestellt wird, bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung. Dabei ist der Verfasser an dem Reinerlös aus der Verwertung des Übersetzungsrechts mindestens mit der Hälfte zu beteiligen. Der Reinerlös für die Überlassung von Mischées verbleibt dem Verleger allein, sofern nicht die Zeichnungen zu den Mischées vom Verfasser angefertigt sind; in diesem letzteren Falle ist der Verfasser an diesem Reinerlös zu beteiligen.

2. Verlagsverträge über mehrere Auflagen.
(§§ 5 und 17 des Verlagsgesetzes.)

Wissenschaftliche Werke dürfen bei Lebzeiten des Verfassers nicht ohne seine Zustimmung von einem Dritten für eine neue Auflage bearbeitet werden.

Lehnt der Verfasser bei einem Verlagsvertrag über mehrere Auflagen die Bearbeitung für eine Neuauflage ab, oder ist er nicht in der Lage, eine notwendig werdende Neuauflage selbst zu bearbeiten, so hat er das Recht, die Bearbeitung einem auch dem Verleger genehmen Fachmann zu übertragen. Tut er dies innerhalb von drei Monaten, von der Aufforderung durch den Verleger gerechnet, nicht, so kann ihm der Verleger seinerseits einen fachkundigen Bearbeiter in Vorschlag bringen.

20

Der Verfasser darf die Übertragung der Bearbeitung an einen Dritten nicht verweigern, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das gleiche gilt sinngemäß für den Druck einer unveränderten Neuauflage.

Sind in einem Verlagsvertrag Abmachungen über mehrere Auflagen getroffen, so kann jeder Teil nur dann verlangen, daß die Bedingungen für die neue Auflage in angemessener Weise geändert werden, wenn die Beibehaltung der früheren Abreden den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben nicht mehr entspricht.

3. Höhe der Auflage. (Zu §§ 5 Abs. 2 und 16 Satz 1 des Verlagsgesetzes.)

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt und will der Verleger mehr oder weniger als 1000 Abzüge herstellen, so hat er rechtzeitig vorher dem Verfasser die in Aussicht genommene Anzahl mitzuteilen. Der Verfasser kann nur aus wichtigen Gründen Widerspruch erheben.

Bei Sammelwerken, bei denen der Herausgeber auf die Gestaltung des Werkes einen entscheidenden Einfluß hat, hat die Mitteilung dem Herausgeber gegenüber zu erfolgen, für dessen etwaigen Widerspruch Entsprechendes gilt.

**4. Beschaffenheit des Manuskriptes und Ausfüh-
führung der Korrekturen.** (Zu § 10, § 12 Abs. 3
und § 20 des Verlagsgesetzes.)

Der Verfasser ist verpflichtet, sein Manuskript in leserlichem und druckfertigem Zustand zum vereinbarten Termin an den Verlag abzuliefern.

Er ist verpflichtet, die Fahrenkorrektur und Bogenrevision ohne besondere Entschädigung unverzüglich vorzunehmen.

Bei Änderungen im fertigen Satz hat der Verfasser die Kosten der von ihm verschuldeten Korrekturen insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen.

**5. Festsetzung des Ladenpreises. Verramschen
und Makulieren.** (Zu § 21 des Verlagsgesetzes.)

Hinsichtlich der Bestimmung des Ladenpreises bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung des Gesetzes. Hat der Verfasser den Wunsch, zur Festsetzung des Ladenpreises beratend gehört zu werden, so soll dies geschehen, soweit dadurch das Erscheinen des Werkes nicht verzögert wird.

Zum Verramschen oder Makulieren ist der Verleger berechtigt, wenn nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Verlagswesens ein Absatz in irgendwie nennenswertem Umfang nicht mehr zu erzielen ist. Doch ist vor dem Verramschen oder Makulieren der Verfasser von der Absicht des Verlegers in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Vorräte selbst zu erwerben.

6. Honorarberechnung. (Zu §§ 21—24 des Verlags-
gesetzes.)

Die Form der Honorarberechnung (Pausch-, Bogen- oder Beteiligungshonorar) soll der Vereinbarung im Einzelfall überlassen bleiben. Dabei soll auch eine Beteiligung an der Gesamtbruttoeinnahme aus den vom Verlag verkauften Exemplaren als eine zulässige Art der Berechnung gelten.

Im Falle der Beteiligung des Verfassers am Ladenpreis ist dieser Ladenpreis zu verstehen als der vom Verleger festgesetzte Verkaufspreis für das broschiierte Exemplar, zu dem es nachweislich an das Publikum abgegeben worden ist (gewöhnlicher Ladenpreis, Partipreis, Subskriptionspreis).

Übersteigt der Unterschied der Verkaufspreise des gebundenen und des nicht gebundenen Exemplars das gerechtfertigte Maß, so kann der Verfasser das Honorar nach dem Verkaufspreis des gebundenen Exemplars beanspruchen.

7. Freistücke. (Zu § 25 des Verlagsgesetzes.)

Der Verfasser ist in der Verfügung über die ihm zustehenden Freistücke nicht beschränkt; er darf sie aber nicht gewerbsmäßig verbreiten.